

1458

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

10. September 1980

Ausgestellt

3003 Bern, den 22. August 1980

Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission,  
Erneuerung der Erklärung gemäss Art. 25 EMRK

Justiz- und Polizeidepartement und Departement für auswärtige  
Angelegenheiten. Gemeinsamer Antrag vom  
22. August 1980 (Beilage)

Militärdepartement. Mitbericht vom 27. August 1980 (Zustimmung)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 4. September 1980 (Beilage)

Justiz- und Polizeidepartement. Stellungnahme vom 9. September  
1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und des Departements für auswärtige Angelegenheiten und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweiz anerkennt für eine weitere Dauer von drei Jahren ab dem 28. November 1980 die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission zur Behandlung der an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuche natürlicher Personen, nichtstaatlicher Organisationen oder Personenvereinigungen, die sich durch Massnahmen der Schweiz in den von der Konvention geschützten Rechten und Freiheiten beschwert fühlen.
2. Der Chef des Departements für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, gegenüber dem Generalsekretär des Europarates im Namen des Bundesrates gemäss Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Erklärung im obgenannten Sinne abzugeben.

Veröffentlichung: *hat den Bundesrat am 16. November 1977 die Amtliche Sammlung*  
Anerkennungserklärung für weitere drei Jahre

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDA 6 zum Vollzug
- EJPD 6 " "
- EMD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*[Handwritten Signature]*



## EIDGENOESSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

## EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Ausgeteilt

3003 Bern, den 22. August 1980

An den Bundesrat

Individualbeschwerden an die Europäische Menschenrechtskommission;  
Erneuerung der Erklärung gemäss Art. 25 EMRK.

---

1. Artikel 25 EMRK gibt der Europäischen Menschenrechtskommission die Kompetenz Beschwerden von Einzelpersonen, nicht-staatlichen Organisationen oder Personenvereinigungen entgegenzunehmen, die sich durch Massnahmen eines Vertragsstaates in den von der Konvention geschützten Rechten und Freiheiten beschwert fühlen. Voraussetzung dazu aber ist, dass der betreffende Staat das Recht auf Individualbeschwerde, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an den Generalsekretär des Europarates, ausdrücklich anerkannt hat.
2. Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1974 über die Genehmigung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (AS 1974 II 2148) ermächtigt den Bundesrat die Anerkennungserklärung abzugeben. Er hat dies anlässlich der Ratifikation der Konvention durch die Schweiz am 28. November 1974 getan, wobei er die Zuständigkeit der Kommission vorerst für drei Jahre anerkannte. Nachdem der Bundesrat am 16. November 1977 die Erneuerung der Anerkennungserklärung für weitere drei Jahre beschlossen hat, ist die Zuständigkeit der Kommission zur Behandlung von Individualbeschwerden gegen die Schweiz nur

noch bis zum 28. November 1980 gegeben. Es stellt sich daher die Frage einer erneuten Abgabe der Anerkennungserklärung.

3. Die EMRK charakterisiert sich vor allem dadurch, dass sie sich nicht alleine auf die Proklamation von Menschenrechten und Grundfreiheiten beschränkt, sondern mit der Kommission, dem Gerichtshof und dem Ministerkomitee des Europarates Organe zur Verfügung hat, die eine effektive Kontrolle dieser Garantien gewährleisten können. Eigentliche Antriebskraft dieses Kontrollmechanismus ist die Individualbeschwerde.
4. Von den 21 Mitgliedstaaten des Europarates haben, mit einer einzigen Ausnahme (Liechtenstein) alle die EMRK ratifiziert. 14 davon kennen das Recht auf Individualbeschwerde. Unter den Nachbarländern der Schweiz hat alleine Frankreich die Anerkennungserklärung im Sinne von Artikel 25 nicht abgegeben. Erwiesen sich die grosse Mehrzahl der bei der Kommission eingereichten Beschwerden als unzulässig oder unbegründet, so hat sie doch in einigen Fällen eine Konventionsverletzung feststellen müssen. Die Erfahrung einer Verurteilung durch die Organe der EMRK haben in den letzten Jahren u.a. die Bundesrepublik Deutschland, Italien und Oesterreich gemacht.
5. Für die Schweiz kann, nachdem die ersten sie betreffenden Verfahren ihren Abschluss gefunden haben, eine durchwegs positive Bilanz gezogen werden. Dies nicht alleine der Tatsache wegen, dass es weder im bisher einzigen Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Fall Schiesser) noch in den zwei Entscheiden des Ministerkomitees des Europarates (Fälle Eggs und Christinet) zu einer Verurteilung unseres Landes gekommen ist, sondern vor allem deswegen, weil unsere Rechtsordnung durch die EMRK und ihren Eckpfeiler, die Individualbeschwerde, zahlreiche Anregungen erfahren

hat. Davon zeugen vorgenommene Gesetzesänderungen, die Rechtsprechung des Bundesgerichts und Veranstaltungen, wie beispielsweise die 113. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins vom 21. - 23. September 1979, deren Thema "Erste Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention" auf grosses Interesse stiess.

6. Jährlich werden bei der Kommission rund 30 Beschwerden gegen die Schweiz registriert. Die Beschwerdeführer machen in der Hauptsache Verletzungen von Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 6 EMRK (Recht auf unabhängige und angemessen rasche Rechtspflege) geltend. Auch wenn die Schweiz ihren Standpunkt vor den Organen der EMRK bis heute regelmässig mit Erfolg hat vertreten können, dies mittels schriftlicher Stellungnahmen und anlässlich mündlicher Verhandlungen vor der Kommission oder dem Gerichtshof, ist nicht auszuschliessen, dass es auch zu einer unser Land betreffenden Feststellung einer Konventionsverletzung kommen kann. Am Beispiel derjenigen europäischen Länder, die sich in dieser Situation befunden haben, hat sich aber gezeigt, dass bisher immer Mittel und Wege vorhanden waren, die es erlaubten, die geeigneten Massnahmen zur Herstellung des Konventionskonformen Zustandes zu treffen.

7. In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen und im Interesse der Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der europäischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, sind wir der Ansicht, dass die Schweiz die Erklärung zur Anerkennung der Individualbeschwerde für weitere drei Jahre abgeben sollte. Nach Ablauf dieser Periode wird man sich überlegen müssen, ob es nach neunjähriger Erfahrung mit der Individualbeschwerde, nicht angebracht wäre, die Anerkennung für eine längere Zeitspanne abzugeben (auf fünf Jahre, wie

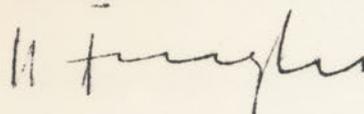
beispielsweise Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und Grossbritannien oder auf unbestimmte Zeit, wie beispielsweise Irland und die Niederlande). Eine von der Schweiz auf unbestimmte Zeit gegebene Anerkennungserklärung hätte den Vorteil, dass es zu einer Angleichung der unter Art. 25 EMRK (Individualbeschwerde) und der unter Art. 46 EMRK (Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) gemachten Erklärungen käme. Der Bundesrat hat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1974 über die Genehmigung der Konvention, bereits bei deren Ratifikation die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes auf unbestimmte Zeit anerkannt.

8. Wir schlagen Ihnen heute die Genehmigung des folgenden Beschlusssentwurfes vor :
1. Die Schweiz anerkennt für eine weitere Dauer von drei Jahren ab dem 28. November 1980 die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission zur Behandlung der an den Generalsekretär des Europarates gerichteten Gesuche natürlicher Personen, nichtstaatlicher Organisationen oder Personenvereinigungen, die sich durch Massnahmen der Schweiz in den von der Konvention geschützten Rechten und Freiheiten beschwert fühlen.
  2. Der Chef des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, gegenüber dem Generalsekretär des Europarates im Namen des Bundesrates gemäss Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Erklärung im obgenannten Sinne abzugeben.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
 - 5 -  
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

Protokollauszug an :

1983 Bern, 4. September 1983 Nr./No.

- Justiz- und Polizeidepartement (6 Ex.)
- Departement für auswärtige Angelegenheiten (6 Ex.)
- Militärdepartement (6 Ex.)
- Bundeskanzlei (2 Ex.)

Zum Mitbericht an :

- Militärdepartement
- Bundeskanzlei

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements  
 und des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten  
 vom 22. August 1980

Wir ergänzen von Ziffer 2 des Antrages mit einem Hinweis, dass der Beschluss in der AS zu veröffentlichen ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die entsprechende Veröffentlichung in der AS (AS 1978 64) im Anschluss an die letzte Anerkennungs-  
 erklärung des Bundesrates vom 16. November 1977.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler



1459

10. September 1980

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Bern, 4. September 1980 Rc/Ba

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Finanzdepartement, Mitbericht vom 4. September 1980 (Zustimmung)

Individualbeschwerden an die Europäische  
Menschenrechtskommission; Erneuerung der  
Erklärung gemäss Art. 25 EMRK

- M i t b e r i c h t
1. Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe zum Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements und des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 22. August 1980
  2. Als ständige Mitglieder der Kommission gewählt die Herren

Max Stoffel, geb. 1911, Lausanne, Bundesrichter, zum Präsidenten (bis 31.12.1981);

Wir b e a n t r a g e n

Ergänzung von Ziffer 8 des Antrages mit einem Hinweis, dass der Beschluss in der AS zu veröffentlichen ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die entsprechende Veröffentlichung in der AS (AS 1978 64) im Anschluss an die letzte Anerkennungserklärung des Bundesrates vom 16. November 1977.

3. Als stellvertretende Mitglieder der Kommission gewählt die Herren:

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler

*[Handwritten Signature]*

Raphael von Werra, geb. 1926, Lausanne, Richter, zum  
Vizepräsidenten der Kommission;

René Retornaz, geb. 1917, Biel, Generaldirektor der Vereinigung  
Schweiz. Uhrenfabrikanten;

Maurice Aubert, geb. 1924, Genf, Teilhaber des Bankhauses  
Hentsch & Co.;

Robert Hauser, geb. 1921, Winterthur, Professor an der Universität  
Zürich;

Hermann Bodemann, geb. 1921, Brig, Präsident der Eidg. Banken-  
kommission;

Enrico Regazzoni, geb. 1911, Lugano, Untersuchungsrichter des  
Bezirkes Sottoceneri (bis 31.12.1981).